

# **Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen der Marquardt Vertriebs GmbH**

## **1. Geltung dieser Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen**

- 1.1 Diese Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen zwischen der Marquardt Vertriebs GmbH (im Folgenden: MARQUARDT) und dem Kunden, der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, sowie juristischen Personen des öffentlichen Rechtes und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (im Folgenden: Kunde).
- 1.2 Auf Verbraucher iSd. § 13 BGB finden diese AGB keine Anwendung.
- 1.3 Anderslautenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) oder Einkaufsbedingungen des Kunden wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen werden nur dann wirksamer Vertragsbestandteil und gelten nur insoweit, als diese Bedingungen diesen AGB nicht widersprechen und insoweit MARQUARDT die Gültigkeit ausdrücklich in Textform bestätigt.

## **2. Vertragsschluss**

- 2.1 Die Angebote von MARQUARDT sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen. Verweisungen auf DIN-Normen oder sonstige Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - überlassen werden.
- 2.2 Die Bestellung der Lieferungen durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, kann MARQUARDT dieses Vertragsangebot innerhalb von drei Wochen nach Zugang in Textform annehmen. Ein Vertragsschluss kommt - auch im laufenden Geschäftsverkehr - erst dann zustande, wenn MARQUARDT das Vertragsangebot in Textform binnen der vorgeannten Annahmefrist annimmt. Eine stillschweigende Annahme wird ausgeschlossen.
- 2.3 MARQUARDT ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden unbeschränkt an Dritte abzutreten.

## **3. Preise, Zahlungsbedingungen, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrechte und Preisanpassung**

- 3.1 Die Preise verstehen sich ab Werk zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 3.2 Hat MARQUARDT Montage- oder Servicearbeiten vertraglich übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, ist der Kunde verpflichtet neben der vereinbarten Vergütung die erforderlichen und nachgewiesenen Nebenkosten wie Reise- und Transportkosten MARQUARDT zu erstatten.
- 3.3 Alle Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang und Lieferung bzw. Abnahme ohne Abzug zu bezahlen.
- 3.4 Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind unsere Forderungen für Lieferungen und Leistungen mit dem Datum der Rechnungsstellung ohne jeden Abzug zur Zahlung fällig. Eine Skonto-Regelung muss schriftlich vereinbart sein.

3.5 Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen irgendwelcher Gegenansprüche zurückzuhalten oder aufzurechnen, es sei denn, solche Gegenansprüche sind anerkannt, gerichtlich rechtskräftig festgestellt oder gerichtlich entscheidungsreif.

3.6 Zahlt der Kunde nicht vereinbarungsgemäß, ist MARQUARDT gem. § 353 HGB berechtigt, Zinsen vom Tage der Fälligkeit an zu verlangen. Darüber hinaus ist MARQUARDT im Verzugsfall berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des Satzes in Rechnung zu stellen, den die Bank uns für Kontokorrentkredite berechnet, mindestens aber in Höhe von 9 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank. Der Kunde schuldet bei Verzug mit einer Entgeltforderung außerdem einen pauschalen Schadensersatzbetrag in Höhe von 40,00 €. Dies gilt auch, wenn sich der Kunde mit einer Abschlagsrechnung oder einer sonstigen Ratenzahlung in Verzug befindet. Die Pauschale in Höhe von 40,00 € ist auf einen geschuldeten Schadensersatz anzurechnen, soweit der Schaden in Kosten der Rechtsverfolgung begründet ist. Bei Zahlungsverzug kann MARQUARDT nach schriftlicher Mitteilung an den Kunden die Erfüllung unserer Verpflichtungen bis zum Erhalt der Zahlungen einstellen.

3.7 Der Preis ist der von MARQUARDT genannte aktuelle Preis zum Zeitpunkt der Bestellung. Sollte zwischen Bestellung und Lieferung/Leistung außerhalb der Einflussmöglichkeit von MARQUARDT eine wesentliche Veränderung der Kosten, die für die Preisberechnung maßgeblich sind, also der Material- und Herstellungskosten, der Energiekosten, Transportkosten, der tariflich geschuldeten Löhne, der Steuern und sonstigen Abgaben erfolgen oder Wechselkursschwankungen, Währungsregularien oder Zolländerungen stattfinden, so ist MARQUARDT nach billigem Ermessen berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Lieferung/Leistung den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen. Etwaige Steigerungen bei einer Kostenart dürfen von MARQUARDT nur in dem Umfang für eine Preiserhöhung herangezogen werden, in dem kein Ausgleich durch etwaige rückläufige Kosten in anderen Kostenarten erfolgt. Bei Kostensenkungen sind die Preise zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Steigerungen in anderen Bereichen ganz oder teilweise ausgeglichen werden. MARQUARDT wird die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisänderung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen werden als Kostenerhöhung, sodass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Soweit Lieferungen und Leistungen von MARQUARDT nicht im Rahmen eines Dauerschuldverhältnisses erbracht werden, steht MARQUARDT das Recht zur Preisanpassung erstmalig 3 Monate nach Vertragsschluss zu. Dem Kunden steht bei einer Preiserhöhung von mehr als 10% pro Vertragsjahr die Möglichkeit zu, den Vertrag mit einer Frist von 14 Tagen zu kündigen, es sei denn die Preisanpassung war bei Bestellung ausdrücklich vereinbart.

## **4. Eigentumsvorbehalt und sonstige Sicherungsrechte**

4.1 Die von MARQUARDT gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Zahlung des Kunden im Eigentum von MARQUARDT. Darüber hinaus behält sich MARQUARDT das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor. Dies gilt auch, wenn einzelne Forderungen in laufende Rechnung (Kontokorrent) aufgenommen wurden und der Saldo anerkannt ist.

4.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware ordnungsgemäß gegen Schäden und Diebstahl zu versichern und den Abschluss einer Versicherung

MARQUARDT nachzuweisen. Der Kunde tritt seine Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag hiermit im Voraus an MARQUARDT ab. MARQUARDT nimmt diese Abtretung an.

- 4.3 Der Kunde ist zur Weiterveräußerung der gelieferten Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr berechtigt. Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist ihm nicht gestattet. Der Kunde tritt schon jetzt die ihm aus der Veräußerung der Ware entstehenden Forderungen gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an MARQUARDT ab. MARQUARDT nimmt diese Abtretung an.
- 4.4 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 %, sind von MARQUARDT die 110 % übersteigenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt MARQUARDT.
- 4.5 Bei Verarbeitung oder Vermischung mit anderen, MARQUARDT nicht gehörenden Sachen/Waren, wird MARQUARDT Eigentümer oder Miteigentümer der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der von MARQUARDT gelieferten Waren zu den Werten der sonstigen, verarbeiteten Gegenstände.
- 4.6 Sobald der Kunde in Zahlungsverzug und/oder in Vermögensverfall gerät, ist MARQUARDT berechtigt, ohne weitere Fristsetzung und unter Ausschluss eines eventuell bestehenden Zurückbehaltungsrechtes die sofortige, einstweilige Herausgabe der gesamten, unter dem Eigentumsvorbehalt von MARQUARDT stehenden Waren zu verlangen.
- 4.7 Der Kunde ist verpflichtet, MARQUARDT einen Zugriff Dritter auf die Eigentumsvorbehaltware sowie sonstige Beschädigungen der Ware unter Angabe von den, für eine Intervention notwendigen Unterlagen unverzüglich in Textform mitzuteilen.

## 5. Fristen für Lieferungen und Verzug

- 5.1 Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu übermittelnden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die rechtzeitige Erbringung sonstiger Mitwirkungshandlungen durch den Kunden voraus. Kommt der Kunde seinen notwendigen oder vereinbarten Mitwirkungshandlungen nicht rechtzeitig nach, verlängern sich die Fristen um die Dauer der Verzögerung und einen angemessenen Zuschlag für die Wiederaufnahme der Leistungserbringung; dies gilt nicht, soweit MARQUARDT die Verzögerung zu vertreten hat.
- 5.2 Auch bei Vereinbarung einer festen Lieferzeit oder eines festen Liefertermins ist es für den Verzugseintritt erforderlich, dass MARQUARDT eine angemessene Nachfrist schriftlich gesetzt wird. Nach deren fruchtlosem Ablauf kann der Kunde für die Leistung oder Teilleistung zurücktreten, die bei Ablauf der Nachfrist nicht versandbereit gemeldet ist.
- 5.3 Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf von MARQUARDT nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, insbesondere auf
  - a) höhere Gewalt. Als „höhere Gewalt“ im Sinne dieses Vertrages ist ein Umstand zu verstehen, der auch unter Anwendung üblicher Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in seiner Entstehung und/oder Beseitigung nicht durch die Parteien beeinflussbar war, insbesondere Naturgewalten, Brände, Kriege, Terroranschläge, Pandemien und politische Unruhen,

Streik, Arbeitskämpfe, sowie erhebliche Rohstoffverknappung (Absenkung der monatlichen Liefermenge der Hauptlieferanten von MARQUARDT um >35 % oder mehr, ohne dass der MARQUARDT andere Lieferanten finden kann, die bereit sind, die Fehlmengen zu vergleichbaren Konditionen zu liefern).

- b) Virus- und sonstige Angriffe Dritter auf das IT - System von MARQUARDT, soweit diese trotz Einhaltung der bei Schutzmaßnahmen üblichen Sorgfalt erfolgten.
- c) Hindernisse aufgrund von deutschen, US-amerikanischen sowie sonstigen anwendbaren nationalen, EU- oder internationalen Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts oder
- d) nicht rechtzeitige Belieferung von MARQUARDT durch seine Zulieferer, wenn MARQUARDT ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat und weder MARQUARDT noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder MARQUARDT im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist.

In diesen Fällen sind die Parteien für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den wechselseitigen Leistungspflichten befreit. Die Parteien sind wechselseitig verpflichtet, sich jeweils unverzüglich über einen der vorgenannten Fälle/Szenarien in Textform in Kenntnis zu setzen und alle erforderlichen Informationen, insbesondere zur Ursache, voraussichtlichen Dauer, etc. zur Verfügung zu stellen, sowie ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

Die Parteien sind in den unter Ziff. 5.3 lit. a) bis d) genannten Fällen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn die jeweilige Leistungspflicht wegen der durch diese Fälle verursachten Verzögerungen - unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte - nicht mehr zumutbar ist. Die wechselseitige Leistungspflicht wird unzumutbar, wenn die Leistungsstörung länger als vier Monate besteht. Bei Vorliegen der unter Ziff. 5.3 lit. a) bis d) genannten Fälle sind die Parteien wegen der Leistungsverzögerungen und/oder des Leistungsausfalls wechselseitig nicht schadensersatz- und/oder aufwendungsersatzpflichtig. Gleiches gilt, wenn einer der Parteien aufgrund der unter Ziff. 5.3 lit. a) bis d) genannten Fälle vom Vertrag zurücktritt.

- 5.4 Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Kunden um mehr als einen Monat verzögert, gerät der Kunde in Annahmeverzug oder verzögert sich die Lieferung aus anderen vom Kunden schuldhaft zu vertretenden Gründen, hat der Kunde für die dadurch entstehenden Schäden und Aufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen wie z. B. Lagerkosten) pauschalen Ersatz für jeden angefangenen Verzögerungsmonat beginnend mit der Lieferfrist bzw. - mangels einer Lieferfrist - mit der Mitteilung der Versand- bzw. Abholbereitschaft in Höhe von 0,5 %, begrenzt auf max. 5%, des für die verspätet zu versendenden bzw. zuzustellenden Lieferungen vereinbarten Preises zu zahlen. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens bleibt den Parteien unbenommen. Die Schadenspauschale wird auf den tatsächlichen Schaden angerechnet.

## 6. Lieferbedingungen, Verpackung und Versand

- 6.1 Soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes oder die Montage der zu liefernden Sachen durch MARQUARDT vereinbart ist, erfolgt die Bereitstellung der zu liefernden Ware ab Werk (EXW, Incoterms 2020), jedoch ohne Transportverpackung.

- 6.2 Soweit ein anderer Lieferort als EXW vereinbart ist, hat der Kunde MARQUARDT eine vereinbarungsgemäß von ihm zu bestimmende Versandanschrift rechtzeitig bekanntzugeben. Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist MARQUARDT berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach billigem Ermessen zu bestimmen.
- 6.3 MARQUARDT ist zu Teillieferungen berechtigt, sofern kein erkennbares berechtigtes Interesse des Kunden entgegensteht.
- 6.4 Bei Eintritt von Umständen, die die Kreditwürdigkeit des Kunden zu mindern geeignet sind (z. B. Nichteinlösung eines Schecks, wiederholter Zahlungsverzug oder Vollstreckung in das Vermögen des Partners durch einen Dritten) kann MARQUARDT seine sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung ohne Rücksicht auf vereinbarte Zahlungsziele fällig stellen und unverzügliche Zahlung verlangen. Lieferungen können von einer Zug-um-Zug-Zahlung oder Stellung einer Sicherheit abhängig gemacht werden. Bei Verweigerung des Kunden ist MARQUARDT berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen.

## 7. Gefahrübergang

- 7.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung geht spätestens mit der Übergabe auf den Besteller über. Erfolgt die Lieferung an einen anderen Ort als ab Werk, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Übergabe der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich vorgesehen ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Besteller in Annahmeverzug gerät oder MARQUARDT die zu liefernden Sachen nach der Fertigstellung vereinbarungsgemäß bzw. auf Wunsch des Bestellers einlagert, wobei im Fall der Einlagerung der Zeitpunkt des Versands der Fertigstellungsmitteilung an den Kunden maßgeblich ist.
- 7.2 Auf Wunsch und Kosten des Kunden werden Lieferungen von MARQUARDT gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

## 8. Montage- und sonstige Leistungen beim Kunden

Montageleistungen und sonstige Leistungen, wie z. B. Instandhaltung, Instandsetzung oder Wartung, (im Folgenden: Montageleistungen) oder Planungsleistungen schuldet MARQUARDT nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart ist. Für diese Leistungen gelten, soweit nichts anderes vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

- 8.1 Vor Beginn der Montageleistungen hat der Kunde die nötigen Angaben über die Lage von offen und verdeckt geführter Medienleitungen (z. B. Strom-, Gas-, Wasser- und Telekommunikationsleitungen) sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.
- 8.2 Vor Beginn der Montageleistungen müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände des Kunden an der Montagestelle befinden und alle vom Kunden zu erbringenden Vorarbeiten soweit erfüllt sein, dass die Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann. Anfahrwege und der Montageplatz müssen geebnet und geräumt sein. Sicherheitsbestimmun-

gen des Kunden sind den betreffenden Mitarbeitern von MARQUARDT rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen.

- 8.3 Verzögert sich die Montageleistungen durch nicht von MARQUARDT schuldhaft zu vertretende Umstände, hat der Kunde die durch die Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen des Montagepersonals entstehenden Kosten zu tragen, soweit diese nicht vermeidbar waren. Weitergehende Ansprüche von MARQUARDT bei Annahmeverzug oder wegen vom Kunden zu vertretender Verzögerungen bleiben unberührt.
- 8.4 Der Kunde hat MARQUARDT die Dauer der Arbeitszeit des Montagepersonals sowie die Beendigung der Montageleistungen unverzüglich zu bescheinigen.
- 8.5 MARQUARDT ist berechtigt, Montageleistungen oder Planungsleistungen durch Nachunternehmer zu erbringen. Der Kunde kann dem Einsatz eines Nachunternehmers widersprechen, wenn ihm der Einsatz dieses Nachunternehmers unzumutbar ist.

## 9. Mängelrechte

- 9.1 Kann der Kunde Nacherfüllung wegen eines Mangels verlangen, steht MARQUARDT das Wahlrecht zu, den Mangel durch Nachbesserung oder Neulieferung/Neuherstellung zu beseitigen. Das Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
- 9.2 Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab gesetzlichem Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorsieht, beim Rückgriff in der Lieferkette eines Verbrauchsgüterkaufs, bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen des Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer ausdrücklich vereinbarten Beschaffenheitsgarantie.
- 9.3 Der Kunde ist verpflichtet, gelieferte Ware von MARQUARDT auf Mängel zu untersuchen und Mängel gegenüber MARQUARDT unverzüglich zu rügen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab Ablieferung der Sache bei MARQUARDT eingeht; die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Werktagen ab deren Entdeckung bei MARQUARDT eingeht. Bei Nichteinhaltung der Rügefrist gilt die Ware als genehmigt.
- 9.4 Ein Sachmangel liegt nicht vor bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Eignung zur nach dem Vertrag vorausgesetzten oder üblichen Verwendung.
- 9.5 Warenbezogene Aussagen oder Anpreisungen von MARQUARDT in der Öffentlichkeit, insbesondere in der Werbung, in Broschüren oder Prospekten stellen keine vertragliche Beschaffenheitsangabe der Ware bzw. Sache dar.
- 9.6 Von MARQUARDT ggf. abgegebene Konformitätserklärungen, Beschaffenheitsvereinbarungen oder Spezifikationen stellen keine Garantien im rechtlichen Sinne dar. Garantien im rechtlichen Sinne bedürfen einer ausdrücklichen Erklärung durch MARQUARDT.

## 10. Haftung

- 10.1 MARQUARDT haftet unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von MARQUARDT, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Erfüllungsgehilfen beruhen, sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen

oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung, sowie auf einer von MARQUARDT ausdrücklich übernommenen Garantie beruhen sowie für Schäden aus Datenschutzverletzungen.

- 10.2 MARQUARDT haftet im Übrigen auch für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, allerdings nur, soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung solcher Vertragspflichten betrifft, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf (wesentliche Vertragspflichten, wie z.B. die mangelfreie Lieferung der Sache). MARQUARDT haftet jedoch nur, soweit die Schäden typischerweise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind und beschränkt auf die jeweilige 3-fache Auftragssumme pro Schaden, höchstens aber auf einen Betrag von max. 1.000.000,00 € pro Schaden. Bei einfachen fahrlässigen Verletzungen nicht vertragswesentlicher Nebenpflichten haftet MARQUARDT nicht.
- 10.3 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch, soweit die Haftung für die gesetzlichen Vertreter, leitenden Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von MARQUARDT betroffen ist. Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von MARQUARDT ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und sonstigen Erfüllungsgehilfen.
- 10.4 Schadensersatzansprüche verjähren nach einem Kalenderjahr ab Ablieferung der Ware oder Erbringung der Leistung unabhängig von einer Kenntnis des Kunden von Schadensursache und / oder Schadensverursacher. Die kurze Verjährungsfrist gilt nicht, falls auf Seiten von MARQUARDT grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt, sowie bei einer von MARQUARDT zu vertretenden Verletzung des Körpers oder der Gesundheit oder der Tötung von Personen oder in sonstigen Fällen, in denen das Gesetz zwingend eine längere Verjährungsfrist vorseht.

## 11. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrecht

- 11.1 Erfolgen Lieferungen und Leistungen nach Plänen, Zeichnungen, Modellen, analytischen Vorgaben oder sonstigen Angaben des Kunden und werden dadurch Rechte Dritter, insbesondere Schutzrechte, verletzt, so ist der Kunde verpflichtet, MARQUARDT von diesen Ansprüchen auf erste Anforderung schuldrechtlich freizustellen und verpflichtet sich, MARQUARDT ggf. eine liquide Sicherheit in Form einer selbstschuldnerischen, unbefristeten Bankbürgschaft zur Verfügung zu stellen.
- 11.2 An Mustern und Vorschlägen, Zeichnungen oder technischen Unterlagen über die zu liefernde Ware oder ihre Herstellung behält sich MARQUARDT sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Gegenstände und/oder Informationen dürfen nur im Zusammenhang mit den von MARQUARDT gelieferten Waren verwendet und Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von MARQUARDT zugänglich gemacht werden

## 12. Geheimhaltung

- 12.1 Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche ihm über MARQUARDT zugänglich werdenden Informationen, die als vertraulich bezeichnet werden oder nach sonstigen Umständen als Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse erkennbar sind, unbefristet geheim zu halten und sie, soweit nicht für die Lieferung an MARQUARDT geboten,

weder aufzuzeichnen noch weiterzugeben oder zu verwerten.

- 12.2 Alle von MARQUARDT erhaltenen Dokumente, Muster, Pläne, Zeichnungen, Modelle, technische Vorgaben und sonstige Unterlagen bleiben Eigentum von MARQUARDT. Der Kunde ist verpflichtet, diese vertraulich zu behandeln; er darf diese außerdem nur mit schriftlicher Einwilligung oder Einwilligung in Textform von MARQUARDT außerhalb des Vertrages verwerten und/oder an Dritte weitergeben bzw. Dritten zugänglich machen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Kunde diese unverzüglich und auf eigene Kosten an MARQUARDT zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
- 12.3 Der Kunde wird durch geeignete vertragliche Abreden mit den für ihn tätigen Arbeitnehmern und Beauftragten sicherstellen, dass auch diese unbefristet jede eigene Verwertung, Weitergabe oder unbefugte Aufzeichnung solcher Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse unterlassen.
- 12.4 Keine Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht, wenn die Information vom Kunden nachweislich selbständig erarbeitet oder rechtmäßig und frei von Beschränkungen aus einer anderen Quelle bezogen werden, die zur Weitergabe der betreffenden Informationen berechtigt ist oder ohne Verletzung dieser Geheimhaltungsvereinbarung durch den Kunden einer breiten Öffentlichkeit bekannt werden oder dem Kunden bei Weitergabe an Dritte nachweislich bereits ohne Beschränkung bekannt waren oder von MARQUARDT schriftlich als frei von derartigen Beschränkungen bestätigt werden oder vom Kunden aufgrund zwingender Vorschriften und Anordnungen, etwa einer Behörde oder einem Gericht, preisgegeben oder zur Verfügung zu stellen sind.
- 12.5 Der Kunde darf in seiner Werbung auf die geschäftliche Verbindung mit MARQUARDT nur hinweisen, wenn er zuvor ein ausdrückliches Einverständnis eingeholt hat. Er verpflichtet sich weiter, alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Erkenntnisse, die ihm durch die Geschäftsbeziehung mit MARQUARDT bekannt werden, vertraulich zu behandeln und ggf. seine Vertragspartner entsprechend zu verpflichten.
- 12.6 Für jeden Fall der schuldhaften Verletzung der vorstehenden Geheimhaltungsverpflichtungen verpflichtet sich der Kunde zur Zahlung einer von MARQUARDT nach billigem Ermessen festzusetzenden, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfenden Vertragsstrafe. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, jedoch unter vollständiger Anrechnung der Vertragsstrafe, bleibt unberührt.
- ## 13. Datenschutz
- 13.1 Die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere die Bestimmungen der EU- Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) werden von MARQUARDT beachtet. MARQUARDT verarbeitet die übermittelten Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen ausschließlich zur Durchführung der mit den jeweiligen Parteien ausgehandelten Verträge. Die Speicherung von Interessenten-, Lieferanten- sowie Kundeninformationen dient lediglich zur Kontaktaufnahme mit den verantwortlichen Personen aus den Bereichen Einkauf, Finanzen, Logistik zum Einkauf von Produkten und Dienstleistungen sowie zur Leistungserbringung. Die Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit b) DSGVO.
- 13.2 Relevante personenbezogene Daten sind Angaben zur Person bzw. Firma (Name, Vorname, Rechtsform), Kontaktdaten (Anschrift, Telefonnummer, Emailadresse) und

Bankverbindung. Soweit erforderlich, verarbeitet und speichert MARQUARDT die personenbezogenen Daten des Kunden für die Dauer der Geschäftsbeziehung, was beispielsweise auch die Anbahnung und die Abwicklung eines Vertrages umfasst:

- 13.3 Darüber hinaus unterliegt MARQUARDT verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB) oder der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung bzw. Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre. Schließlich beurteilt sich die Speicherdauer auch nach den gesetzlichen Verjährungsfristen, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) in der Regel 3 Jahre, in gewissen Fällen aber auch bis zu dreißig Jahre betragen können.
- 13.4 Kunden haben hinsichtlich ihrer personenbezogenen Daten das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art 20 DSGVO. Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO i. V m. § 19 BDSG).
- 13.5 Die betroffenen Personen können sich zu jedem Zeitpunkt an MARQUARDT wenden, um Auskunft über die von Ihnen gespeicherten Kontaktdaten zu erhalten.

#### **14. Gerichtsstand / Erfüllungsort / Anwendbares Recht**

- 14.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen, Leistungen und Zahlungen ist Katlenburg-Lindau. Für alle sich aus den Vertragsverhältnis ergebende Streitigkeiten ist das für Katlenburg-Lindau zuständige Gericht, abhängig vom Streitwert, zuständig. MARQUARDT ist auch dazu berechtigt, am Unternehmenssitz des Kunden zu klagen. Diese Regelungen gelten, soweit der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB) ist.
- 14.2 Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland in der jeweils aktuellen Fassung unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) sowie sonstige, internationale kauf- oder werkvertragliche Bestimmungen finden keine Anwendung.
- 14.3 Soweit in diesen AGB die Einhaltung der Schriftform vorgesehen ist, wird diese auch durch die Einhaltung der Textform (§ 126b BGB) gewahrt.

Stand: Mai 2023